Flugplatz – Reglement MFV Nimbus (MFV-NS)

Modellflugplatz: Seehof, Gemeinde Menznau

1. Flugbetrieb:

Der Modellflugplatz Seehof steht ausschliesslich Mitgliedern des Modellflugvereins Nimbus zur Verfügung und ist Flugmodellen vorbehalten (keine Autos usw).

Gäste (Modellflugpiloten) dürfen ihre Modelle auf unserem Flugplatz nur im Beisein eines Vereinsmitgliedes betreiben, wobei vorgängig der Präsident oder Vizepräsident informiert werden muss. Vor dem ersten Flug muss überprüft werden, ob der Gast eine gültige Haftpflichtversicherung für den

2. Folgende Flugmodelle sind zugelassen:

- 1) Segel-Flugmodelle, Motorsegler, Segler mit Hilfsmotor (Klapptriebwerk, Direktantrieb)
- 2) Schlepper mit Verbrennungsmotor (Einschränkungen siehe 3.1), Schlepper mit Elektromotor
- 3) Flugmodelle mit Elektromotoren, (Impeller Jet: Bedingungen siehe 3.4)
- 4) Heilikopter elektrisch (Verbrenner und Turbine Einschränkung siehe 3.1 + 3.2 + 3.11)
- 5) Freiflugmodelle und Windenstart (nur bedingt geeignet, bei gemähter Wiese)

Modellflug abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet alleine der Vorstand.

6) Motormodelle mit Verbrennermotoren (Einschränkungen 3.1 + 3.2 + 3.6)

3. Einschränkungen im Flugbetrieb:

- 1) An allen eidg. und kant. Feiertagen ist der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren verboten! Diese sind: Neujahr - Berchtoldstag 02.01. - 3 Könige - Aschermittwoch - Karfreitag - Ostern -Auffahrt - Pfingsten - Fronleichnam - Bundesfeiertag 01.08. - Maria Himmelfahrt 15.08. -Eidg. Bettag - Allerheiligen 01.11. - Maria Empfängnis 08.12. - Weihnachten - Stefanstag 26.12. (die genauen Daten sind jeweils im aktuellen Tätigkeitsprogramm aufgelistet)
- 2) An allen übrigen Sonntagen wird der F-Schleppbetrieb mit Verbrennern bewilligt. Alle anderen Verbrenner (z.B. Helikopter) sind an den Sonntagen generell verboten. Leise Elektromodelle unterliegen nicht dem Sonntagsflugverbot.
- 3) Spezielle Ausnahmen bleiben vorbehalten und müssen vom Vorstand bewilligt werden.
- 4) Impeller-Jet:
 - Für Impeller mit 10 Blatt oder mehr gelten keine Einschränkungen.
 - Impeller mit weniger als 10 Blätter sind mit Vernunft einzusetzen. Zu kritischen Zeiten ab 17.30 und sonntags dürfen die Modelle nicht geflogen werden. Flugzone Ost meiden.
- 5) Generelles Flugverbot gilt für Kerosin angetriebene Jet Modelle (Pachtauflage vom Vermieter)
- 6) Reines Akrofliegen mit Verbrenner-Motormodellen ist zu unterlassen. Flugzone Ost meiden.
- 7) Es gelten folgende Flugzeiten, welche befolgt werden müssen:
 - a) Werktags: 09.00 12.00 und 13.30 bis Einbruch der Dämmerung, spätestens 21.00 Uhr
 - b) Sonntags: 10.00 12.00 und 13.30 bis Einbruch der Dämmerung, spätestens 21.00 Uhr
- 8) Maximaler Schallpegel: Der max. zulässige Schallpegel gemessen nach den Richtlinien des AeCS sollte 84 dB gemessen auf 10 m nicht überschreiten. Bei Verbrennermotoren mit einem Volumen über 65 cm³ können auf Grund des subjektiv angenehmeren Frequenzspektrum in der Regel um 3 dB höhere Werte toleriert werden.
- 9) Sperrzonen: Folgende Gebiete/Zonen dürfen durch Motormodelle nicht überflogen werden!
 - a) Richtung Soppensee darf die Strasse nicht überflogen werden, wie auch alle Seehof-Gebäude.
 - b) Der obere Pistenrand ist gleichzeitig Flugraumbegrenzung für Motorflugmodelle.
 - c) Am Westrand der Piste darf eine Linksvolte bei Start und Landung geflogen werden.
 - d) Umliegende Höfe und das Soppenseequartier dürfen mit dem Schleppgespann und mit Motorflugzeugen nicht überflogen werden. Für Segelflugmodelle ist eine Mindesthöhe von 100 Metern einzuhalten.

- 10) Der Motor darf nur auf der Piste in Betrieb genommen werden. Das Rollen mit laufendem Motor vom Autoparkplatz zur oder von der Piste ist untersagt. Motoreinstellungen sollten am Westende der Piste vorgenommen werden. Stundenlanges Motoreinlaufen auf dem Fluggelände ist verboten.
- 11) Helikopterfliegen mit Verbrennern ist nur am Westende der Piste gestatet.

4. Bedingungen für Fernsteuerungen:

- Moderne Fernsteuerungen erfordern keine Kontrollmassnahmen, da eine gegenseitige Störung systembedingt ausgeschlossen werden kann.
- Werden alte Frequenzen verwendet (35/40 Mhz), liegt es in der Verantwortung des Piloten, sich über allfällige Doppelbelegungen in gegenseitiger Absprache zu informieren.

5. Aus Sicherheitsgründen gelten folgende Vorschriften:

- An Tagen mit Schlepp-Betrieb werden Start und Landung von Schlepper und Segler prioritär behandelt, der restliche Flugbetrieb passt sich an.
- Die Piloten stehen je nach Windrichtung nahe beisammen und koordinieren den Flugbetrieb gemeinsam.
- Der Modellpark befindet sich ausserhalb des Gefahrenbereiches in speziell dafür ausgewählten, vordefinierten Abstellplätzen neben der Piste oder am Pistenrand.
- Zuschauer, Wanderer oder in der Landwirtschaft arbeitende Personen dürfen nicht überflogen werden.
- Die Mitglieder des Modellflugvereins Nimbus müssen zumindest über die Kollektiv-Haftpflichtversicherung des AeCS versichert sein.
- Der Luftraum wird gemeinsam beobachtet, um Kollisionen mit manntragenden Fluggeräten zu vermeiden. Bei Grossanlässen wird ein Flugleiter organisiert, der den Flugbetrieb überwacht.

7. Parkordnung:

Auf dem Parkplatz ist eine platzsparende Parkordnung anzustreben! Bei stark frequentierten Anlässen werden an der Strasse Warnschilder aufgestellt und bei Bedarf ein Parkdienst organisiert.

8. Weitere Verhaltensregeln:

Jedes Nimbus-Mitglied trägt zum Einhalten dieser Bestimmungen sowie zur allgemeinen Ordnung auf dem Modellflugplatz bei. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten oder dem Landbesitzer Theo oder Gabriel Emmenegger oder weiteren Landbesitzern zu melden. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Auch der Vermieter hat das Recht einzuschreiten, sofern gegen dieses Reglement verstossen wird.

Vernunft bei der Wahl der Modelle, der Motorisierung, der Flugzeiten und der Flugräume erspart uns Reklamationen der Nachbarschaft wegen Lärm und sollte hohe Priorität haben.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten andere gefährden oder auf irgendeine andere Weise den Ruf oder die Interessen des Modellflugvereins schädigen, werden vom Vorstand zur Rechenschaft gezogen und im Wiederholungsfall aus dem Verein ausgeschlossen.

Allenwinden, den 18. November 1992

Rev.2. 13.09.00 Rev.3. 05.03.04 Rev.4. 03.03.06 Rev.5 11.03.11 Rev.6 Ruswil, 29.08 2014 Rev.7 Ruswil, 06.03. 2020 Präsident:

Präsident: Thomas Portmann Löwenacher 3 6017 Ruswil 041 495 29 52 thomport64@bluewin.ch

